

**FACHBEITRAG UMWELT**  
**ZUM**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 21**  
**„ÖSTLICH OVERBERGSTRASSE“**  
**DER GEMEINDE MERZEN**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. §§ 13 B/A BAUGB**

DER FACHBEITRAG UMWELT (FBU) IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG  
DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 25.08.2020),  
UND DIE WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG (INGENIEURBÜRO  
WESTERHAUS, SEPTEMBER 2020)

SIND ANLAGEN DES FBU

---

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 08.07.2021**

	<b>PLANUNGSBÜRO DEHLING &amp; TWISSELMANN</b>		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
<b>Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann</b>			

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
1	Planungsrechtliche Hinweise ..... 3
2	Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes ..... 3
2.1	Lage und Größe..... 3
2.2	Geplante Flächennutzung ..... 5
3	Rechtliche und planerische Vorgaben..... 6
3.1	Rechtliche Vorgaben..... 6
3.2	Planerische Vorgaben..... 8
3.3	Sonstige Planungsgrundlagen ..... 8
3.3.1	Naturräumliche Gliederung ..... 8
3.3.2	Potenzielle natürliche Vegetation ..... 8
4	Bewertung der Schutzgüter..... 9
4.1	Schutzgut Mensch ..... 9
4.2	Schutzgut Boden ..... 13
4.3	Schutzgut Fläche ..... 14
4.4	Schutzgut Wasser..... 15
4.5	Schutzgut Klima / Luft ..... 17
4.6	Schutzgut Landschaftsbild ..... 18
4.7	Schutzgut Flora und Fauna..... 19
4.8	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 28
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 29
4.10	Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange ..... 30
5	Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet..... 31
6	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit..... 31
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... 31
6.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ..... 32
6.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung ..... 34
6.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen ..... 35
7	Zusammenfassende Beurteilung ..... 35
8	Auslegungsvermerk ..... 37

## 1 Planungsrechtliche Hinweise

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13 b und 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 b BauGB gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne (B-Pläne) mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen.

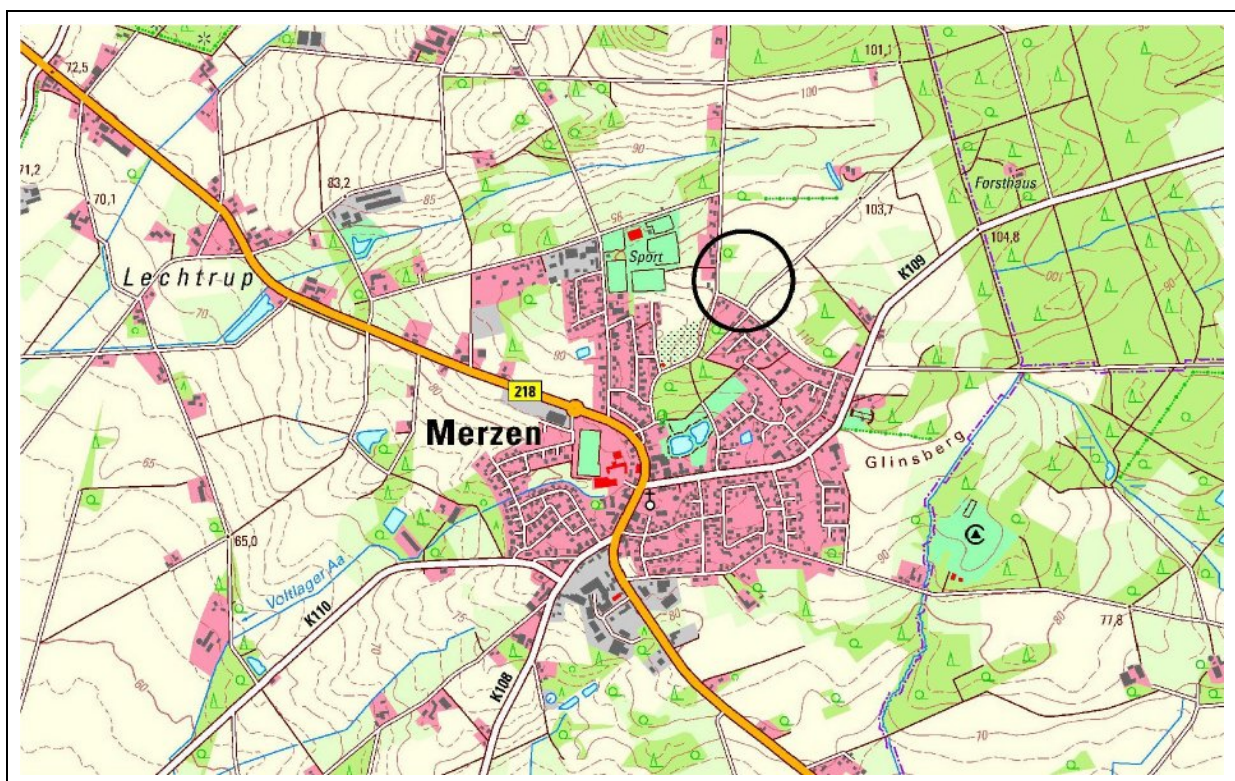
Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach sind im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Die Umweltbelange sind jedoch grundsätzlich mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Die nachfolgend dargelegten Bewertungen des Fachbeitrags Umwelt (FBU) zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie zu den angemessenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen dementsprechend als Abwägungsgrundlage dienen. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

## 2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes

Die Gemeinde Merzen plant mit dem B-Plan Nr. 21 "Östlich Overbergstraße" insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) am Nordostrand der engeren Ortslage Merzens im Anschluss an bestehenden Siedlungsbereich mit vorherrschender Wohnnutzung. Neben dem Plangebiet wurden bei den Untersuchungen auch umliegende Bereiche betrachtet, um Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

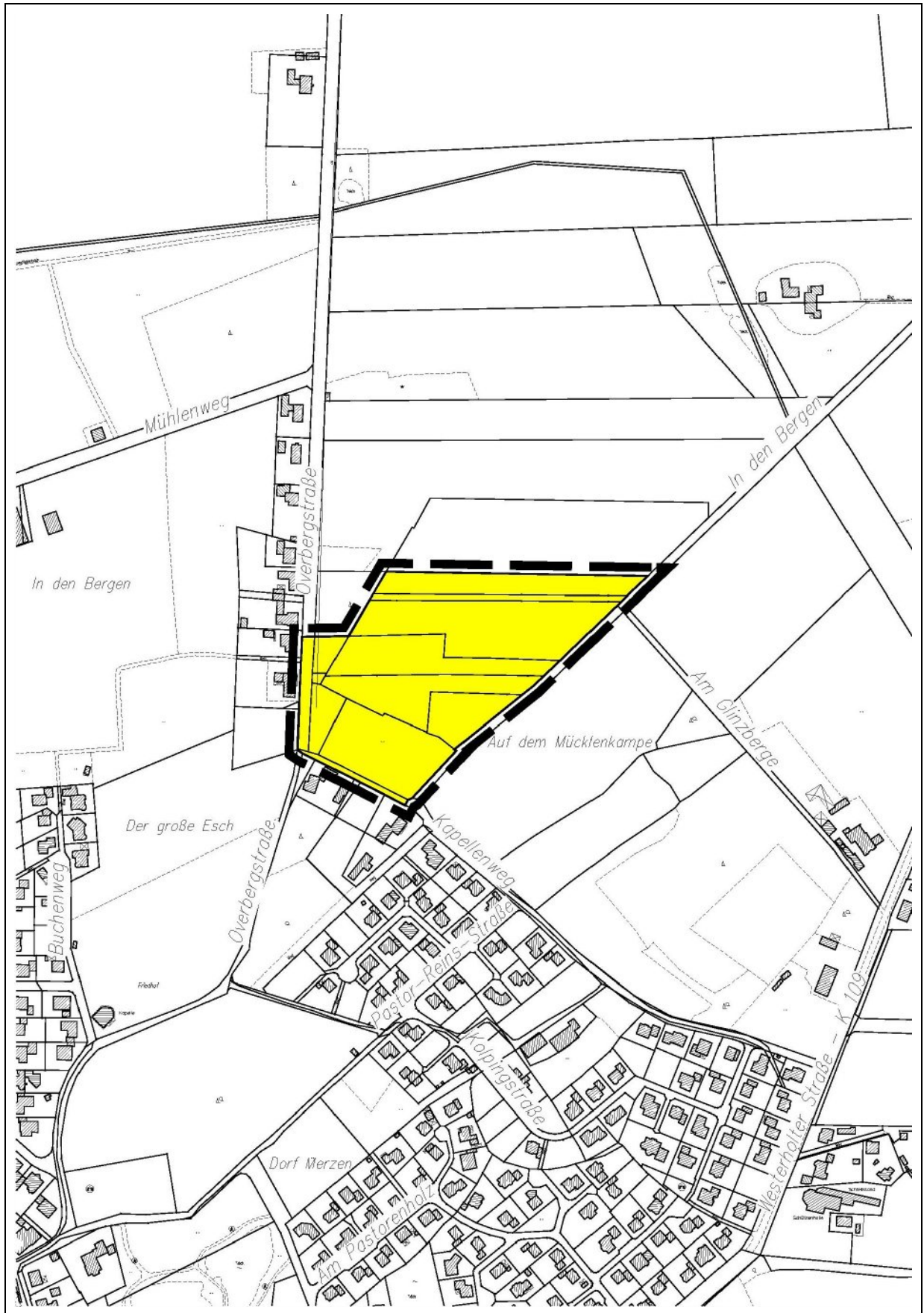
### 2.1 Lage und Größe

Das ca. 3,5 ha große Plangebiet liegt unmittelbar östlich der Overbergstraße und nördlich des Kapellenweges sowie westlich der Straße "In den Bergen". Es wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und als Grünland genutzt. Die Overbergstraße und der Kapellenweg liegen dabei tlw. innerhalb des Plangebiets.



B-Plan Nr. 21 "Östlich Overbergstraße" - Übersichtskarte

M. 1 : 25.000



B-Plan Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ - Plangebiet

M. 1 : 5.000

## 2.2 Geplante Flächennutzung

Die Gemeinde Merzen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 und Gebäuden mit maximal zwei Vollgeschossen. Zudem wird eine Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen mit der Zweckbestimmung "temporäres Versickerungsbecken".

Im Plangebiet liegende Feld- und Wallhecken werden fast vollständig zur Erhaltung festgesetzt und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Ein kleinflächiger im Plangebiet liegender Waldbestand wird ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt. Es erfolgt hierfür ebenfalls eine Ausweisung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zwischen dem Wald und dem geplanten Wohngebiet wird zudem eine öffentliche Schutz- und Pflegefläche für die geplante Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes ausgewiesen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über neue innere Erschließungsstraßen, ausgehend von den bestehenden Gemeindestraßen Overbergstraße, Kapellenweg und „In den Bergen“.

### Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeine Wohngebiete (WA)	25.126 m <sup>2</sup>	71,04 %
Öffentliche Verkehrsflächen, neue Erschließungsstraßen	3.934 m <sup>2</sup>	11,12 %
Öffentliche Verkehrsflächen, Bestand Overbergstraße und Kapellenweg	1.679 m <sup>2</sup>	4,75 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „A“: Erhalt einer vorhandenen Waldfläche / Waldrandgestaltung"	418 m <sup>2</sup>	1,18 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „B“: Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes"	540 m <sup>2</sup>	1,53 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „C“: Erhalt vorhandener Wallhecken	416 m <sup>2</sup>	1,18 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „D“: Erhalt vorhandener Feldhecke"	972 m <sup>2</sup>	2,75 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „E“: Neuanlage einer Wallhecke"	188 m <sup>2</sup>	0,53 %
Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung "temporäres Versickerungsbecken" in Trockenbeckenbauweise	2.095 m <sup>2</sup>	5,92 %
<b>Fläche insgesamt</b>	<b>35.368 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

#### Städtebauliche Werte

#### Allgemeine Wohngebiete:

25.126 m <sup>2</sup> x GRZ 0,3	=	7.538 m <sup>2</sup> max. zul. Grundfläche
25.126 m <sup>2</sup> x GFZ 0,5	=	12.563 m <sup>2</sup> max. zul. Geschossfläche

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21 "Östlich Overbergstraße" ergibt sich demzufolge eine zulässige Grundfläche von 7.538 m<sup>2</sup>.

### **3 Rechtliche und planerische Vorgaben**

Nachfolgend werden Hinweise gegeben zu planungsrelevanten Rechtsgrundlagen und sonstigen planerischen Vorgaben.

#### **3.1 Rechtliche Vorgaben**

##### Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potentielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, bei erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Schutzgebieten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete) ist ebenfalls das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB nicht zulässig.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen von EU-Vogelschutzgebieten.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde.

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten.

Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Bauleitplanung zu erwarten sind.

##### Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung

Der vorliegende B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a/b BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach sind im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (NUVPG) unterliegen.“

Es erfolgte daher eine Prüfung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG mit dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet werden. Da zudem eine zulässige Grundfläche (hier: 7.538 m<sup>2</sup>) von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> im Plangebiet entsteht, sind - entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - die geplanten Nutzungsänderungen und Bodenversiegelungen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die in den Fachbeitrag Umwelt (FBU) integrierte Eingriffsbilanzierung erfolgt daher insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und insofern als Abwägungsgrundlage für die Belange von Natur und Landschaft. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

##### Hinweise zum besonderen Artenschutz von Flora und Fauna

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt (siehe auch Kapitel 4.7). Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutz-

rechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Bio-Consult, 25.08.2020). Dieser ist Anlage des FBU. Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

#### Immissionsschutz, Altlasten, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, 16. BImSchV, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Die Hauptstraße (B 218) liegt ca. 540 m und die Westerholter Straße (K 109) liegt ca. 315 m vom Plangebiet entfernt. Rund 130 m westlich des Plangebietes bestehen Sport- und Reitplätze.

Südöstlich des Plangebietes bestehen gemäß dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück zwei Altstandorte. Eine Altlastverdachtsfläche liegt nördlich des Kapellenweges (KRIS-NR. 74079260009), in einer Entfernung von rd. 340 m zum Plangebiet; die zweite liegt ca. 520 m entfernt, östlich der Westerholter Straße, auf dem Gelände des Schützenvereins (KRIS-NR. 74079260003). Es handelt sich bei beiden Flächen um Bodenablagerungen. Für die Fläche nördlich des Kapellenwegs wird laut Geodatenserver kein Gefahrenverdacht zu Grunde gelegt, das Objekt ist als unbelastet dargestellt. Die Fläche östlich der Westerholter Straße wird auf dem Geodatenserver als archiviertes Objekt gekennzeichnet und hat ein geringes Konfliktpotenzial.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes keine Betriebe vorhanden, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen (vgl. Kap. 4.1).

#### Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Plangebiet liegt eine Wallhecke, die einen geschützten Landschaftsbestandteil gemäß §§ 29 BNatSchG / 23 NAGBNatSchG darstellt und im Wallhecken-Kataster des Landkreises Osnabrück unter der Identifikationsnummer (WH-ID) 2673 geführt wird.

Innerhalb des Plangebiets liegen zudem drei Feldhecken. Sie unterliegen dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998 und sind damit geschützte Landschaftsbestandteile. Die Feldhecken werden fast vollständig im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Zwei kurze Feldheckenabschnitte von zusammen rund 15 m Länge werden jedoch im Zuge der Planung beseitigt. Hierfür wird parallel zur Aufstellung dieses B-Plans ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 5 der Verordnung gestellt. Als Ersatzanpflanzung für die Beseitigung der 15 m Feldhecken und auch als Ausgleich für etwaige sonstige planbedingte Beeinträchtigungen der im Plangebiet stockenden Feld- und Wallhecken wird im Plangebiet eine 47 m lange neue Wallhecke angelegt.

Der nordwestlich im Plangebiet liegende Wald unterliegt dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Durch die Festsetzung als Fläche zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft wird der Wald erhalten.

Ansonsten unterliegt das Plangebiet keinem besonderen Schutzstatus gemäß dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) oder dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das Plangebiet liegt zudem in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale mit der Zweckbestimmung "Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung". Westlich und südlich des Plangebiets besteht die Zone III A des Wasserschutzgebiets mit der Zweckbestimmung "Trinkwassergewinnungsgebiet".

### **3.2 Planerische Vorgaben**

#### Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück (RROP)

Die Gemeinde Merzen ist im geltenden RROP (letzte Änderung Teilfortschreibung Energie 2013) als herausgehobener Nahversorgungsbereich sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus gehört es zu einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Zudem liegt das Plangebiet im Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge". Ansonsten werden dem Plangebiet keine weiteren besonderen Funktionen zugewiesen.

#### Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (LRP)

Der LRP (1994) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" dar. (Das Plangebiet wurde zwischen allerdings aus dem Schutzgebiet herausgenommen.)

Gemäß dem LRP liegt das Plangebiet zudem innerhalb eines Bereichs zur „Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten“ und es wird eine Korrektur der baulichen Entwicklung für die Ortslage von Merzen angeregt.

#### Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Neuenkirchen, noch für die Mitgliedsgemeinde Merzen, liegen Landschaftspläne vor. Unmittelbar östlich der Straße "In den Bergen" liegen die nächstgelegenen Teilbereiche des Landschaftsschutzgebiets "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge".

#### Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungspläne (B-Plan)

Im geltenden FNP der Samtgemeinde (SG) Neuenkirchen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit weicht der B-Plan von den Darstellungen des geltenden FNPs ab. Jedoch kann nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein B-Plan, der von den Darstellungen des FNPs abweicht, aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Gemeinde Merzen wird die Samtgemeinde Neuenkirchen darum bitten, den FNP zeitnah im Wege der Berichtigung anzupassen.

Für das Plangebiet besteht derzeit noch kein B-Plan. Südöstlich besteht der rechtswirksame B-Plan Nr. 15 "Am Kapellenweg".

#### Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

### **3.3 Sonstige Planungsgrundlagen**

Die nachfolgenden Ausführungen zur Naturräumlichen Gliederung und zur potenziellen natürlichen Vegetation sind Grundlagen für die naturschutzfachliche Bewertung der im Untersuchungsgebiet befindlichen bzw. je nach Nutzung zu erwartenden Biotoptypen, Vegetationsbestände und der typischen Biozönosen (Artengemeinschaften insbesondere der Pflanzen und Tiere). Die Ausführungen helfen jedoch auch hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes.

#### **3.3.1 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Bippener Berge“ (585.00), dem westlichen Flügel des Bersenbrück-Dammer-Endmoränenbogens.

Das stellenweise fast mittelgebirgsartig bewegte Land wird geprägt von podsolierten Böden und gleyartigen Braunerden. Der derzeit hohe Waldanteil setzte sich ursprünglich meist aus



Eichen-Birkenwäldern und Buchen-Traubeneichenwäldern zusammen, die inzwischen jedoch zu einem hohen Anteil durch Nadelholzforste ersetzt wurden.

### **3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation**

Die Standortverhältnisse des Plangebiets (insbesondere Relief, Exposition, Böden, Klima und Wasserverhältnisse) lassen für den hypothetischen Fall des Ausbleibens weiterer Nutzungen auf die langfristige Entwicklung von bodensauren Eichen-Buchenwäldern (Fago-Quercetum) schließen.

## **4 Bewertung der Schutzgüter**

Anhand von Biotopkartierungen vor Ort am 21.08.2019, aus Erkenntnissen der Auswertung aktueller Luftbilder sowie von Fachliteratur, inkl. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 25.08.2020), werden nachfolgend der Bestand sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgeführt, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie sonstige vorgesehene Maßnahmen (z. B. etwaig erforderliche CEF-Maßnahmen). Zudem werden, soweit erforderlich, Hinweise gegeben zu weitergehendem Handlungs- oder Abwägungsbedarf (z. B. Maßnahmen der Umweltüberwachung, des Monitorings etc.). Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt dann in Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

### **4.1 Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet ist derzeit noch unbebaut, es wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Nordwesten liegt ein kleiner Waldbereich (Waldrand). Zudem liegen Abschnitte der Gemeindestraßen "Overbergstraße" und "Kapellenweg" im Plangebiet. Die Straße "In den Bergen" grenzt im Osten unmittelbar an den Geltungsbereich.

Im Umfeld besteht südlich und westlich bereits eine Wohnbebauung der engeren Ortslage Merzens. Nördlich und östlich liegen insbesondere weitere Acker- und Grünlandflächen.

In einem Abstand von rund 130 m westlich des Plangebietes bestehen eine Sportanlage, u. a. mit zwei Fußballplätzen sowie ca. 200 m nordwestlich einer Reitsportanlage mit mehreren Reitplätzen.

Die Hauptstraße (B 218) liegt ca. 540 m und die Westerholter Straße (K 109) liegt ca. 315 m vom Plangebiet entfernt.

#### Verkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen

Aufgrund des weiten Abstandes der B 218 und der K 109 sind erhebliche Auswirkungen durch Verkehrslärm von diesen Straßen innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

#### Planbedingte Verkehrszunahme

Bei Realisierung des Baugebietes werden ca. 35 Wohngebäude mit insgesamt ca. 53 Wohneinheiten entstehen. Dementsprechend ist mit ca. 80 Kfz und entsprechend ca. 306 zusätzlichen Kfz-Bewegungen/24h zu rechnen (ca. 2,5 Fahrten je Kfz sowie ca. 2 Fahrten je Wohneinheit für Liefer- und Besucherverkehr). Diese planbedingt hinzukommenden Verkehrsbewegungen werden sich auf die Overbergstraße und den Kapellenweg verteilen und zusammen mit den heute üblichen Verkehrsmengen nicht zu erheblichen Störungen im Plangebiet oder in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Durch die künftigen Kfz-Bewegungen werden zudem weder die Gemeindestraßen noch das überregionale Verkehrsnetz übermäßig belastet, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Gesamtverkehrssystem zu erwarten sind.

Gewerbliche Immissionen

Angesichts der Umgebungsbebauung mit überwiegender Wohnnutzung bestehen keine relevanten gewerblichen Emissionsquellen. Erhebliche Auswirkungen durch Gewerbelärm sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Sportanlagenlärm

In einem Abstand von ca. 130 m nordwestlich des Plangebietes besteht eine Sportanlage, u. a. mit zwei Fußballplätzen sowie einer Reitsportanlage.

Als maßgebende Beurteilungsgrundlage ist im Zusammenhang mit Sportanlagen die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung - 18. BImSchV) heranzuziehen. Diese gibt z.B. für allgemeine Wohngebiete - WA folgende Immissionsrichtwerte vor:

	WA
tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten, am Morgen	50 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten, im Übrigen	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Im vorliegenden Fall kann aufgrund bisheriger Nutzung davon ausgegangen werden, dass ein nächtlicher Spiel-/Reitbetrieb in der Nacht oder in den Ruhezeiten am Morgen (06:00 - 08:00 h werktags, 07:00 - 09:00 h sonn- u. feiertags) gar nicht erfolgt.

Aufgrund der potentiellen Konfliktsituation wurden die Immissionen auf Basis einer vom Niedersächsischen Umweltminister in Auftrag gegebenen Studie beurteilt<sup>1</sup>.

Darin werden die Geräuschbeeinträchtigungen durch Sportanlagen ermittelt und bewertet. In Tabelle 7 des Gutachtens werden Anhaltswerte für Mindestabstände zwischen verschiedenen Sportanlagen und Baugebietstypen nach BauNVO aufgeführt. Der zur Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte für WA empfohlene Abstand vom Spielfeldrand beträgt dabei bei freier Schallausbreitung zu einem

Bolzplatz:	40 m,
Tennisplatz:	45 m,
Fußballplatz:	60 m,
Freibad:	120 m.

Aufgrund des bestehenden Mindestabstands von rd. 130 m zum nächstliegenden Spielfeld / Reitplatz sind erhebliche Auswirkungen durch die Sport- und Reitsportnutzung innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Landwirtschaftliche und sonstige Immissionen

Erhebliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen sind nicht zu erwarten. Die im Umfeld bestehenden Immissionen im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen. Erhebliche Auswirkungen durch sonstige Emissionsquellen sind nicht zu erwarten.

Auf den angrenzenden Wohngrundstücken wird es während der Bauphase temporär zu Immissionsbelastungen durch Baulärm kommen, die bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV Baulärm) als wenig erheblich eingestuft werden.

Gefahren durch angrenzende Waldflächen / Schutz angrenzender Waldbereiche

Nordwestlich grenzt ein sehr kleiner Waldbestand direkt an das Plangebiet. Rund 400 m<sup>2</sup> Waldrand liegen darüber hinaus innerhalb des Plangebiets. Die im Plangebiet liegende

<sup>1</sup>TÜV-Norddeutschland: „Ermittlung der Schallemissionen und Schallimmissionen von Sport- und Freizeitanlagen, Feststellung des Standes der Technik“, 1987

Waldfläche aus insbesondere Stiel-Eichen und Wald-Kiefern wird im Zuge der Planung erhalten. Durch die randlichen Waldbereiche besteht innerhalb des Plangebietes eine Gefahr durch herabfallende Äste, umstürzende Bäume und theoretisch durch Waldbrand. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird der im Plangebiet liegende Waldbestand erhalten und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldrandgestaltung“. Zusätzlich wird dem Wald vorgelagert ein 5,0 m breiter Streifen zum Anpflanzen eines stufig gestalteten, naturnahen Siedlungsgehölzes ausgewiesen. Zudem wird ein mindestens 20 m breiter Fall- und Fällbereich zwischen der Baugrenze und der Waldfläche eingehalten. Diese Maßnahmen helfen dabei die ökologischen Funktionen des Waldes zu erhalten, aber auch die vom Wald ausgehenden Gefahren (Bruch- und Brandgefahr) zu minimieren und auch die Belange des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung angemessen zu berücksichtigen.

#### Altlasten / Altablagerungen

Südöstlich des Plangebietes bestehen gemäß dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück zwei Altstandorte. Eine Altlastverdachtsfläche liegt nördlich des Kapellenweges (KRIS-NR. 74079260009), in einer Entfernung von rd. 340 m zum Plangebiet; die zweite liegt ca. 520 m entfernt, östlich der Westerholter Straße, auf dem Gelände des Schützenvereins (KRIS-NR. 74079260003). Es handelt sich bei beiden Flächen um Bodenablagerungen. Für die Fläche nördlich des Kapellenwegs wird laut Geodatenserver kein Gefahrenverdacht zu Grunde gelegt, das Objekt ist als unbelastet dargestellt.

Die Fläche östlich der Westerholter Straße wird auf dem Geodatenserver als archiviertes Objekt gekennzeichnet und hat ein geringes Konfliktpotenzial.

Aufgrund der Abstände der Altstandorte zum Plangebiet sowie aufgrund des geringen Gefahrenpotenzials sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

#### Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden, (Störfall-Betriebe) sind in allgemeinen Wohngebieten nicht zulässig.

Auch im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

#### Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt im Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge", am Nordrand der engeren Ortslage Merzens. In das Plangebiet ragt eine kleine Waldfläche hinein, es liegen zudem mehrere Feldhecken sowie eine Wallhecke im Plangebiet, ansonsten wird es überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine ausgewiesenen Wanderwege oder sonstige Einrichtungen zur Naherholung vorhanden. Die Straßen im Umfeld sind jedoch vergleichsweise wenig befahren, abschnittsweise von Gehölzen gesäumt und für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung, z. B. für Spaziergänge der ortsansässigen Bevölkerung geeignet. Das Plangebiet ist durch die zunehmende Siedlungsentwicklung im Umfeld jedoch bereits vorbelastet.

Das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Erholung insgesamt als weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Mensch</b>	
○ Verkehrslärm (Bearbeitung Dehling)	••
○ Gewerbelärm (Bearbeitung Dehling)	••
○ Reit- und Sportplatzlärm (Bearbeitung Dehling)	••
○ Landwirtschaftliche und sonstige Immissionen	••
○ Risiken durch Baumschlag- oder Brandgefahr angrenzender Wälder	••
○ Altlasten / Altablagerungen	••
○ Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen	••
○ Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Mensch</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•	Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.	nicht erforderlich
<b>Mensch</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•	Aufgrund der weiten Abstände zu Hauptstraßen sowie des geringen planbedingten Mehrverkehrs sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten.	nicht erforderlich
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	•	Angesichts der Umgebungsbebauung mit überwiegender Wohnnutzung bestehen keine relevanten gewerblichen Emissionsquellen. Erhebliche Auswirkungen durch Gewerbelärm sind daher insgesamt nicht zu erwarten.	nicht erforderlich
	○ Immissionsbelastung durch Reit- und Sportplatzlärm	•	Aufgrund des bestehenden Mindestabstands von rd. 130 m zum nächstliegenden Spielfeld / Reitplatz sind erhebliche Auswirkungen durch die Sport- und Reitsportnutzung innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.	nicht erforderlich

	○ Immissionsbelastungen durch landwirtschaftliche Gerüche	•	Erhebliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche Immissionen sind nicht zu erwarten.	nicht erforderlich
	○ Risiko für Baumschlag- und Brandgefahr durch angrenzende Wälder und sonstige Gehölzbestände	••	Zur Gefahrenabwehr wird zwischen der Waldfläche und den geplanten Gebäuden (Baugrenze) ein Abstand von mind. 20 m eingehalten. Zudem soll der Wald zu einem stufig aufgebautem Waldrand umgebaut werden und vorgelagert ein naturnahes, stufig aufgebautes Siedlungsgehölz angepflanzt werden.	Die Abwendung potentieller Gefahren ist grundsätzlich und regelmäßig im Rahmen der Verkehrssicherung zu berücksichtigen.
	○ Belastungen durch Altlasten / Altablagerungen	•	Aufgrund der Abstände der nächstliegenden Altstandorte zum Plangebiet sowie aufgrund des geringen Gefahrenpotenzials sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten.	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfälle	•	-	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	•	Erhalt der randlichen Waldfläche und Ergänzung durch zusätzliche Anpflanzung eines naturnahen, stufig aufgebauten Siedlungsgehölzes	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

## 4.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3513 Bramsche sowie die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) auf dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Die analoge Bodenkarte stellt für das Plangebiet als vorherrschenden Bodentyp eine mittlere Pseudogley-Braunerde dar, die eine hohe nutzbare Feldkapazität besitzt. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist demnach glazifluviatiler Sand über Geschiebelehm. Die vorherrschenden Bodenarten im Plangebiet sind geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel, es handelt sich insbesondere um schwach steinige, lehmige Sande über sandigem Lehm, unterlagert von steinig lehmigen Sanden und sowie teilweise schluffigem Ton oder Schluffstein. Die Feuchtestufe wird als frisch bis schwach trocken angegeben.

Laut dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (BK50) steht im Plangebiet der Bodentyp mittlerer Gley-Podsol an, das Plangebiet liegt demnach nicht innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden.

Das Plangebiet wird hinsichtlich der anstehenden Böden insgesamt als weniger empfindlich eingestuft. Dabei werden die mit Wald bestockten Böden jedoch als empfindlich für das Schutzgut Boden eingestuft, die bereits für Straßenverkehrsflächen versiegelten Bereiche hingegen als unempfindlich.

	Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Boden</b>		
○	vorherrschender Bodentyp Pseudogley-Braunerde (mittlerer Gley-Podsol) mit überwiegend langjähriger intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (u. a. Einträge von Dünger und Pestiziden)	•
○	sehr kleinflächiger des Bodentyps Pseudogley-Braunerde (mittlerer Gley-Podsol) mit langjähriger Waldnutzung	••
○	versiegelte Böden (Straßenverkehrsflächen)	-

**Bewertung:** ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Boden</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s. o.	nicht erforderlich
<b>Boden</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	s.o. Innerhalb des Plangebietes werden zudem öffentliche Schutz- und Pflegeflächen und ein Regenwasserrückhaltebecken (Versickerungsbecken) in Trockenbauweise angelegt.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.	nicht erforderlich
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzungen	• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

### 4.3 Schutzgut Fläche

Es handelt sich um landwirtschaftlich gut nutzbare und relativ ertragreiche Flächen am Rande der engeren Ortslage Merzens. Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Flächen als empfindlich einzustufen, bezüglich möglicher Entwicklungspotenziale für Natur und Landschaft sowie für den Wald bzw. die Forstwirtschaft als weniger empfindlich. Hinsichtlich der Bedeutung und Entwicklungspotenziale für Freizeit und Erholung ist die Fläche ebenfalls weniger empfindlich. Das Schutzgut Fläche wird insgesamt als weniger empfindlich eingestuft. Angesichts der bestehenden baulichen Vorprägung des Umfeldes und der ansonsten erheblich eingeschränkten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Merzen, zeigt die Fläche allerdings auch eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Fläche</b>	
○ Bedeutung für die Landwirtschaft	••
○ Bedeutung für die Forstwirtschaft	•
○ Entwicklungspotenziale für Natur und Landschaft	•
○ Entwicklungspotenziale für Freizeit und Erholung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Fläche</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Schaffung von Bau-rechten entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse; verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld liegen keine Oberflächengewässer und auch keine Entwässerungseinrichtungen.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Plaggenschale“ mit der Zweckbestimmung "Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung". Beim Plangebiet handelt es sich nach Aussagen der analogen Bodenkarte um einen grundwasserfernen Standort, bei dem der Grundwasserstand überwiegend bei mehr als 2,0 m unter Flur liegt. Örtlich kann allerdings Staunässe auftreten.

Gemäß dem Geodatenserver handelt es sich aufgrund der geologischen Verhältnisse (Stauchendmoräne) um ein Gebiet mit stark wechselnden Wasserständen, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als "mittel" angegeben.

Insbesondere aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als hoch einzustufen. Für das Schutzgut Wasser wird insgesamt eine hohe Empfindlichkeit angesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 20cb der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.07.1987 unterliegt u. a. das Errichten baulicher Anlagen als geschlossene Siedlung mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung der wasserbehördlichen Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 der Verordnung. Neben der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.07.1987 ist ferner auch die Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO, Nds. GVBl. 2009, 431) zu beachten. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück kann gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Genehmigung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Wasser</b>	
○ Lage im "Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung"	••
○ Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch stoffliche Einträge	••
○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	•
○ Überplanung von Bereichen mit überwiegend geringem Grundwassereinfluss, bei jedoch örtlich auch stark wechselnden Wasserständen	•
○ Betroffenheit von Oberflächengewässern	-

Bewertung: •• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Gemäß der Wassertechnischen Voruntersuchung<sup>2</sup> (WTU) wurden die Möglichkeiten zur Versickerung des unschädlich belasteten Niederschlagswassers von Dachflächen sowie von den befestigten Außenflächen und Straßen u. a. mittels einer geotechnischen Untersuchung geprüft. Für das gesamte Plangebiet ist demnach von einer Versickerung abzuraten, insbesondere aufgrund jahreszeitlich schwankender Grundwasserstände und partiell festgestellter wasserundurchlässiger Schichten.

Lt. der WTU (S. 5 - 7) soll das anfallende Oberflächenwasser über die Regenwasserkanalisation in ein ausreichend dimensioniertes, als Trockenbecken geplantes Regenwasserversickerungsbecken eingeleitet werden. Das Becken wird, unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit der Böden im nördlichen Bereich des Plangebietes platziert. Aufgrund einer möglichen späteren Erweiterung der Wohnbebauung in nördlicher Richtung ist die Anlage des Beckens als temporär anzusehen. Bei Bedarf könnte es verlegt werden. Das Becken sollte mit einer Notentlastung in Form einer PVC-Leitung zur Overbergstraße und weiterer Fortführung als Rohrleitung oder Straßenseitengraben in nördlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt Overbergstraße / Mühlenweg ausgestattet werden. Von dort kann das Wasser über den bestehenden, jedoch abschnittsweise zu ertüchtigenden Straßenseitengraben, in den Vorfluter "Schwertriedenbach" abgeführt werden.

In der WTU (S. 7 - 8) wird zudem empfohlen im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung die Belastung des Grundwassers durch die geplanten Versickerungen nach dem Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu untersuchen und ggf. eine Regenwasserbehandlungsanlage vorzuschalten. Diese wird erforderlich sofern die Abflussbelastung (B) von befestigten Flächen beispielsweise durch Eintrag gelöster und feinpartikulärer Stoffe (Taumittel, Reifen- und Bremsenabrieb, Staub etc.), die Empfindlichkeit bzw. das Schutzbedürfnis des Grundwassers (Gewässerpunktzahl G) überschreitet. Details hierzu sind der WTU zu entnehmen, die Anlage des FBU ist.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über eine geplante Schmutzwasserkanalisation in den bestehenden öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Overbergstraße eingeleitet werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Wasser</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Stoffliche Einträge in das Grundwasser	••	Gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers in das geplante Re-	nicht erforderlich

<sup>2</sup> Ingenieurbüro Westerhaus: "Wassertechnische Voruntersuchung Bebauungsplan Nr. 21 'Östlich Overbergstraße' - Gemeinde Merzen, Bramsche, September 2020.



	oder in den Vorfluter		genwasserrückhaltebecken (Versickerungsbecken). Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen (u.a. auch Wasserschutzgebietesverordnung) sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik.	
	○ Überplanung einer Teilfläche der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale	●●	Schadlose Ableitung des Oberflächenwassers. Anschluss des Schmutzwassers an die zentrale Schmutzwasserkanalisation. Aufnahme von Hinweisen auf einzuhaltende Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung in die Nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Stoffliche Einträge In das Grundwasser oder in den Vorfluter	●●	s.o.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	●●	s.o.	nicht erforderlich
	○ Überplanung einer Teilfläche der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale	●●	s.o.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Acker- und Gründlandflächen im Plangebiet und seinem Umfeld Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff und fungieren als CO<sub>2</sub>-Speicher, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf. Für das eigentliche Plangebiet sind jedoch keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Klima / Luft</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für das innerörtliche Klima	●

**Bewertung:** ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Luft und Klima</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Baubedingte Emissionen von Lärm, Stäuben und Schadstoffen	•	keine erforderlich	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung	••	Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•	Innerhalb des Plangebietes vorhandene Gehölzbestände werden fast vollständig zur Erhaltung festgesetzt und durch zusätzliche Neuanpflanzungen ergänzt, zum einen die Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes, zum anderen die Anlage einer neuen Wallhecke. Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung einer Fläche für die Wasserwirtschaft zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens (Versickerungsbecken) in Trockenbauweise. Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Erheblich negative Auswirkungen auf den Klimawandel sind derzeit ebenfalls nicht ersichtlich.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Nordostrand der engeren Ortslage Merzens, es wird an zwei Seiten von Siedlungsstrukturen begrenzt. Neben den landwirtschaftlichen Nutzungen sind insbesondere die randlichen Wall- und Feldhecken, der im Plangebiet liegende Waldrand im Nordwesten sowie die relativ große Reliefenergie des Geländes prägend für das Landschaftsbild.

Das Umfeld ist ländlich heterogen mit Wohnbebauung, Straßen, weiteren Feldhecken und kleinen Wäldern sowie Grünland- und Ackerflächen. Im weiteren Umfeld kommen zudem ein Reit- und Sportplätze sowie ein Friedhof vor.

Das Landschaftsbild ist differenziert zu betrachten. Es handelt sich einerseits noch um eine locker von Gehölzen durchsetzte, regional typische und strukturreiche Kulturlandschaft, die typisch für diesen Naturraum ist und ein regionaltypisches Landschaftsbild von besonderer Eigenart und Schönheit besitzt. Andererseits ist das Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet durch die zunehmende Siedlungsentwicklung und intensive landwirtschaftliche Nutzungen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild wird insgesamt als hoch eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Landschaftsbild</b>	
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Plangebietes	••
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit umliegender Bereiche	•/••

**Bewertung:** ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Land-schafts-bild</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die natur-schutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o. Die im Plangebiet liegende Wallhecke, der Teilbereich einer Waldfläche sowie die Feldhecken innerhalb des Plangebietes werden weitgehend zur Erhaltung festgesetzt und durch zusätzliche Gehölzanpflanzungen ergänzt (Anlage einer Wallhecke sowie eines naturnahen Siedlungsgehölzes). Darüber hinaus wird eine Fläche für ein temporär anzulegendes Regenwasserrückhaltebecken (Versickerungsbecken) ausgewiesen.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Bewertung des Schutzgutes Flora basiert insbesondere auf den Ergebnissen einer Biotopkartierung vom 21.08.2019 für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld. Zur Beurteilung der Fauna wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020) erstellt. Die Biotoptypen für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt.

Das Plangebiet wird derzeit insbesondere landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Plangebiet bestehen zudem eine Wallhecke, drei Feldhecken sowie im Nordwesten eine kleine Waldfläche, die jedoch überwiegend außerhalb des Plangebietes liegt. Zudem liegen Abschnitte der Straßen "Kapellenweg" und "Overbergstraße" innerhalb des Geltungsbereichs.

Das Umfeld des Plangebietes ist im Süden und Westen insbesondere durch Wohnbebauung mit heterogenen Hausgärten geprägt, südwestlich besteht zudem eine mit Rindern beweidete Grünlandfläche, ansonsten wird das Umfeld überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar östlich verläuft die Straße "In den Bergen" an der weitere Feldhecken wachsen.

Im weiteren Umfeld bestehen rund 130 m bis 200 m westlich ein Sportplatz und eine Reitsportanlage. Südwestlich liegen ein Friedhof und ein kleinerer Waldbereich, südlich und südöstlich besteht Wohnbebauung der Ortslage Merzens. Ansonsten ist das weitere Umfeld überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung.

Eine Kurzbeschreibung der Biotoptypen und eine Auflistung kennzeichnender Pflanzenarten des Plangebiets erfolgen in den nachfolgenden tabellarischen Übersichten.

<b>Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung</b>
<p><b>Sandacker (AS)</b></p> <p>Im überwiegenden Teil des Plangebietes erfolgt eine ackerbauliche Nutzung ohne besonders ausgeprägte Ackerrandstreifen. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt. Je nach Feldfrucht ergeben sich unterschiedliche Ackerwildkrautgesellschaften, diese sind aber nur fragmentarisch ausgeprägt. Im Jahr 2019 war das Getreide zum Kartierzeitpunkt bereits abgeerntet und es waren nur wenig Ackerwildkräuter feststellbar.</p>
<p><b>Artenarmes Intensivgründland (GI)</b></p> <p>Im Süden des Plangebietes besteht eine Grünlandfläche, die gelegentlich umgebrochen und vor kurzem neu eingesät wurde. Das verarmte Arteninventar besteht überwiegend aus Futtergräsern, nur sehr vereinzelt sind zweikeimblättrige Kräuter vorhanden. In schmalen Randbereichen kommen vereinzelt Arten trockenerer und magerer Standorte vor, wie beispielsweise Gemeine Schafgarbe und Ferkelkraut.</p>
<p><b>Strauch-Baumhecke (HFM)</b></p> <p>Entlang der Ost- und Westgrenzen des Plangebietes sowie zwischen dem Acker und der Grünlandfläche wachsen insgesamt drei Feldhecken, mit einem Unterwuchs aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren. In den randlichen Hecken stocken u. a. ältere Eichen und Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von überwiegend ca. 0,30 bis 0,50 m. In der östlichen Hecke kommen auch zwei alte Eichen mit einem BHD von rund 0,80 m vor. In der westlichen Strauch-Baumhecke hat sich zudem Jungwuchs aus Zitterpappeln mit einem BHD von 0,05 m entwickelt, diese Hecke liegt teilweise innerhalb der Straßenparzelle der Overbergstraße. Die Feldhecke im Osten des Plangebiets setzt sich überwiegend aus relativ jungen, strauchartigen Gehölzen zusammen, an größeren Bäumen kommt derzeit nur eine Birke mit einem BHD von ca. 0,20 m vor.</p>
<p><b>Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)</b></p> <p>Der Baumbestand der Wallhecke im Südosten des Plangebietes setzt sich überwiegend aus Laubbäumen mit einem BHD von 0,5 bis 0,30 m zusammen, seltener kommen neben älteren Eichen mit BHD von 0,50 auch jüngere Bäume vor, die einen BHD von ca. 10 - 20 cm aufweisen. Der Wall ist mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen.</p>
<p><b>Straße (OVS)</b></p> <p>Die im Plangebiet liegenden Straßenabschnitte der Overbergstraße und des Kapellenweges sind auf einer Breite von ca. 3 - 4 m asphaltiert. Randlich verlaufen teilweise geschotterte Bankette sowie schmale halbruderalen Krautsäume. Daran schließt sich die Acker- bzw. die Grünlandnutzung an.</p>
<p><b>Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</b></p> <p>Zwischen den asphaltierten Straßenverkehrsflächen und den landwirtschaftlichen Flächen verlaufen relativ schmale, sehr heterogene Krautsäume, die überwiegend halbruderal und teilweise scherrasenartig ausgeprägt sind. An einigen Stellen wurden die Seitenräume durch Aufbringen von Schotter befestigt, kleinflächig liegen zudem auch Acker- oder Grünlandnutzung innerhalb der Straßenparzelle. Die Abgrenzung zwischen Bankette, Krautsaum und landwirtschaftlicher Nutzung ist jedoch schwierig, sodass der gesamte Straßenseitenraum als halbruderaler Gras- und Staudenflur angesprochen wird, in der überwiegend Arten halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte vorkommt.</p>
<p><b>Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)</b></p> <p>Im Nordwesten des Plangebiets wird ein schmaler Streifen eines bodensauren Eichenmischwaldes überplant. Im überplanten Randbereich des Waldes stocken insbesondere Stiel-Eichen mit BHD von ca. 0,30 bis 0,50 m. Die Kronen der Bäume ragen teilweise weit in die östlich angrenzende Ackerfläche hinein. Zudem wachsen dort einige Sträucher wie beispielsweise Schwarzer Holunder und Spätblühende Traubenkirsche. In der außerhalb des Plangebietes liegenden Waldfläche wachsen zudem auch Nadelhölzer, u. a. Wald-Kiefern. Den Unterwuchs im Randbereich des Ackers bilden Arten halbruderaler Gras- und Staudenfluren.</p>

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes, noch Rote Liste Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften.

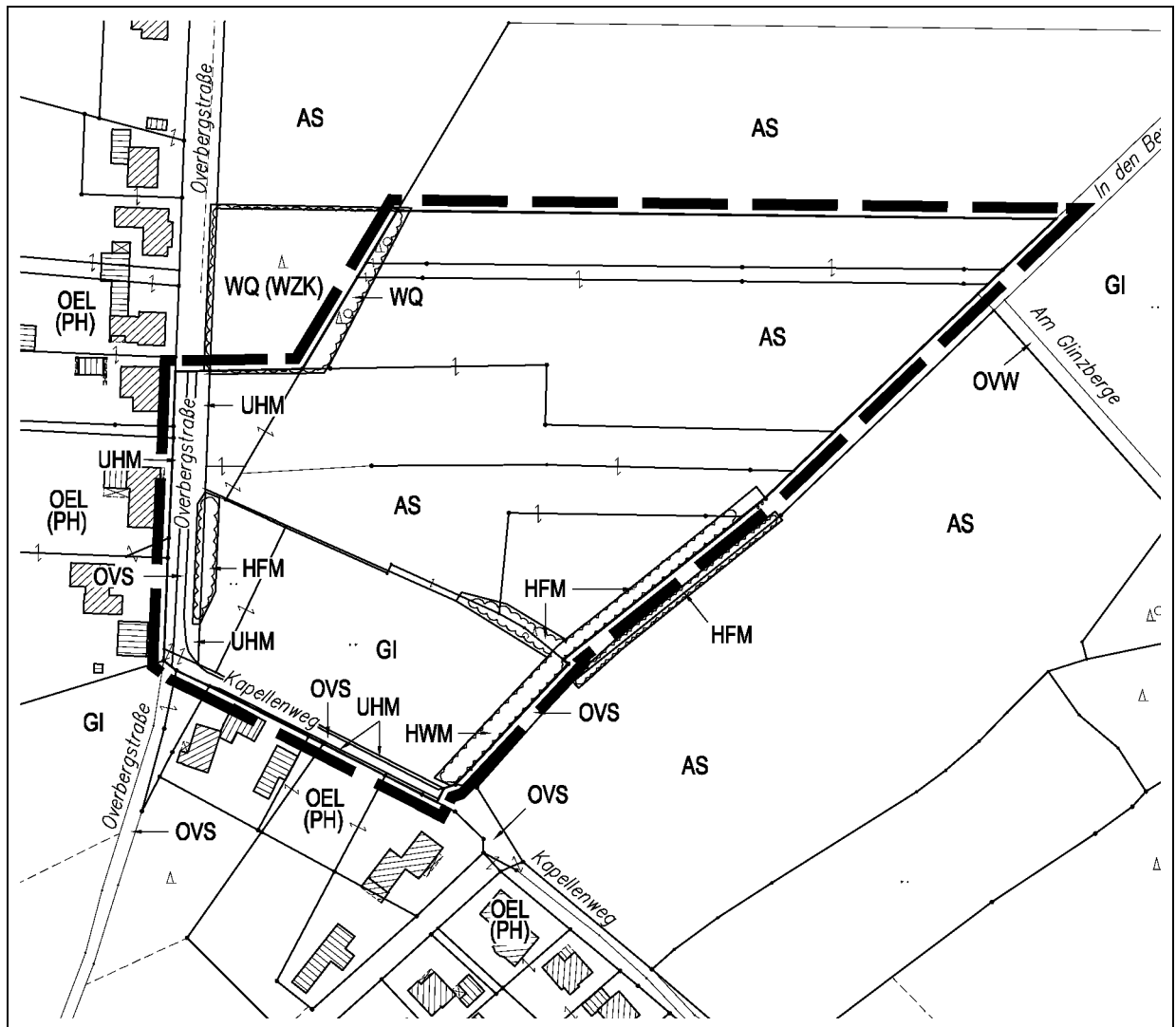
<b>Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten</b>		
<b>Sandacker (AS)</b>	<i>Rumex obtusifolius</i> <i>Matricaria chamomilla</i> <i>Atriplex spec.</i> <i>Chenopodium album</i>	im August 2019 bereits abgeerntet, vorher Getreideanbau, randlich vereinzelt: Stumpfbältriger Ampfer Echte Kamille Melden Weißer Gänsefuß
<b>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</b>	<i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Atriplex spec.</i> <i>Agropyron repens</i>  <i>Achillea millefolium</i> <i>Hypochaeris radicata</i> <i>Holcus lanatus</i>	Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Rot-Schwingel Stumpfbältriger Ampfer Melde Gewöhnliche Quecke  randlich, kleinflächig oder vereinzelt: Gewöhnliche Schafgarbe Gewöhnliches Ferkelkraut Wolliges Honiggras
<b>Strauch-Baumhecke (HFM)</b>	<i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Populus tremula</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Coryllus avellana</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Prunus serotina</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Agropyron repens</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Achillea millefolium</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Vicia cracca</i> <i>Phleum pratense</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Urtica dioica</i>	Stiel-Eiche Sand-Birke Zitterpappel Rot-Buche Hasel Eberesche Spätblühende Traubenkirsche Schwarzer Holunder Brombeere (Sammelart) Gewöhnliche Quecke Knäuelgras Gemeine Schafgarbe Wolliges Honiggras Vogel-Wicke Wiesen-Lieschgras Acker-Kratzdistel Große Brennnessel
<b>Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)</b>	<i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Prunus serotina</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Agropyron repens</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Achillea millefolium</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Vicia cracca</i> <i>Phleum pratense</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Urtica dioica</i>	Stiel-Eiche Sand-Birke Rot-Buche Eberesche Spätblühende Traubenkirsche Schwarzer Holunder Brombeere (Sammelart) Gewöhnliche Quecke Knäuelgras Gemeine Schafgarbe Wolliges Honiggras Vogel-Wicke Wiesen-Lieschgras Acker-Kratzdistel Große Brennnessel
<b>Straße (OVS)</b>		asphaltierte Flächen, weitgehend vegetationslos
<b>Halbruderale Gras- und</b>	<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras

<b>Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</b>	<i>Poa pratensis</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Agropyron repens</i> <i>Achillea millefolium</i> <i>Hypochaeris radicata</i> <i>Urtica dioica</i>	Wiesen-Rispengras Deutsches Weidelgras Knäuelgras Gemeine Quecke Gemeine Schafgarbe Gewöhnliche Ferkelkraut Große Brennnessel
<b>Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)</b>	<i>Quercus robur</i> <i>Prunus serotina</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Agropyron repens</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Achillea millefolium</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Vicia cracca</i> <i>Phleum pratense</i> <i>Urtica dioica</i>	Stiel-Eiche Spätblühende Traubenkirsche Schwarzer Holunder Brombeere (Sammelart) Gemeine Quecke Knäuelgras Gemeine Schafgarbe Wolliges Honiggras Vogel-Wicke Wiesen-Lieschgras Große Brennnessel

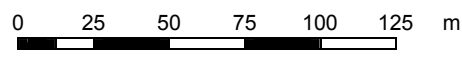
Aufgrund der umliegenden Siedlungsbereiche und Straßen sowie der intensiven landwirtschaftlichen Vornutzung und Straßen im Geltungsbereich ist das Plangebiet bereits erheblich vorbelastet. Die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche des Plangebietes sowie die Krautsäume im Straßenseitenraum sind als überwiegend weniger empfindlich einzustufen. Als empfindlich einzustufen sind jedoch die Wallhecke (Wallhecken-Kataster Landkreis Osnabrück, Identifikationsnummer (WH-ID) 2673), die Feldhecken sowie das kleine im Plangebiet liegende Waldstück, welches dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unterliegt.

Für die im Rahmen der Planung nicht zu erhaltenden Feldheckenabschnitte von zusammen rund 15 m Länge wurde parallel zum vorliegenden B-Planverfahren ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 5 der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998 gestellt. Ansonsten werden der Wald sowie die Wall- und Feldhecken als Schutz- und Pflegeflächen zur Erhaltung festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann daher auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden, sie erfolgt zusammenfassend im Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



	Plangebiet		Straße
	Sandacker		Weg
	Artenarmes Intensivgrünland		Hausgarten
	Strauch-Baumhecke		Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
	Strauch-Baum-Wallhecke		Bodensaurer Eichenmischwald
	Locker bebautes Einzelhausgebiet		Kiefernforst



Bestandsplan Biotoptypen

Maßstab 1:2.500

## Fauna

Das Plangebiet seine Umgebung könnten insbesondere für planungsrelevante Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Aus diesem Grunde wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 25.08.2020), in dem das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Brutvögeln betrachtet wurde. Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet (UG) auch hinsichtlich möglicher Hinweise auf Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Tierarten untersucht. Es erfolgten dafür fünf Kartiertermine im Frühjahr 2020. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020) ist Anlage des Fachbeitrags Umwelt. In Kapitel 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 11 ff.) werden die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen dargelegt:

## Brutvögel

"Im Plangebiet traten sieben Brutvogelarten auf (Tab. 1); eine weitere Art wurde als Nahrungsgast festgestellt.

Unter den Brutvögeln sind keine gefährdeten Arten. Die Vorkommen lagen v.a. an den randlich stehenden Gehölzen (v.a. in den Heckenstrukturen entlang der Straße „In den Bergen“). Streng geschützte Arten wurden nicht beobachtet.

Im Umfeld konnten 16 weitere Arten als Brutvogel oder Nahrungsgast beobachtet werden (Tab. 1); von diesen Arten steht eine Art (Star) auf der Roten Liste, zwei weitere werden auf den Vorwarnliste geführt (Gartenrotschwanz, Haussperling). Der Grünspecht gehört zu den nach BNatSchG streng geschützten Arten.).

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2020

Artname	Wissenschaftl. Name	Status		§	Rote Listen		
		Plangebiet	Umfeld		D	NI	TW
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		NG	S			
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		BV				
Elster	<i>Pica pica</i>	NG					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		NG				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		NG				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV					
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV		3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		BV		V	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		BV		V	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV					
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		BV				



Legende:

Status: BV = Brutvogel (Brutverdacht), NG = Nahrungsgast

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West; V = Vorwarnliste

§ S= streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 12 f.) werden die planungsrelevanten Arten (Grünspecht, Star, Gartenrotschwanz und Haussperling) näher betrachtet. Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt sich laut Aussage des Gutachtens (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 13) um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand - auch in der Region - als gut bewertet werden kann.

### Andere Tiergruppen

Zu möglichen Vorkommen von anderen Tiergruppen werden im Gutachten (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 14) folgende Aussagen gemacht:

"Gewässer als potenzielle Laichhabitate für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden; mit der Anlage eines RRB wird möglicherweise ein neues Laichhabitat geschaffen. Essentielle Landlebensräume dieser Tiergruppe sind im Plangebiet aktuell nicht zu erwarten. Die „Einfassung“ des Plangebiets durch die Straßen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt eine erhebliche Vorbelastung für die Tiergruppe dar. In den neuen Hausgärten könnten für einige Arten neue Landlebensräume entstehen."

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 14) haben sich im Rahmen der Untersuchung darüber hinaus keine Hinweise ergeben auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten. Zudem wird festgestellt, dass sich die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern werden.

In Kapitel 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 15 f.) werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand beurteilt:

"Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Im Plangebiet wurden keine Brutplätze von gefährdeten Arten gefunden. Die festgestellten Arten legen zudem z. T. ihre Nester jedes Jahr neu an und/oder nutzen auch künstliche Nistplätze (Nistkästen/Gebäudebrüter). Die randlichen Gehölzstrukturen werden zudem weitgehend zur Erhaltung festgesetzt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeiten-Regelung und weitgehender Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen) nicht vor."

Detailliertere Ausführungen sowie weitere Empfehlungen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020) zu entnehmen.

### **Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale:**

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung insbesondere durch den Einfluss umliegender Siedlungsbereiche und Verkehrswege geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt:

Insbesondere der Waldrand sowie die Wall- und Feldhecken sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch die Wegränder, Krautsäume, Äcker und Grünland sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist überwiegend eine geringe faunistische Bedeutung der zur Bebauung vorgesehenen Bereiche des Plangebietes anzusetzen. Die floristische Bedeutung dieser Bereiche ist ebenfalls als gering anzusetzen. Die älteren Gehölzbestände des Waldes sowie der Feld- und Wallhecken besitzen demgegenüber erhöhte faunistische Lebensraumpotenziale, sie können insbesondere für Vögel und Fledermäuse, aber auch für zahlreiche wirbellose Tierarten, einen geeigneten (Teil-) Lebensraum darstellen. Fledermäuse könnten den zur Bebauung vorgesehenen Teil des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere als Jagdrevier oder überfliegend nutzen.

Das Plangebiet ist ein Lebensraum der intensiv genutzten Agrarlandschaft am Rande der engeren Ortslage Merzens.

Außer den zuvor genannten Tierarten, die im Plangebiet festgestellt wurden bzw. zu erwarten sind, sind auch die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten, viele davon allerdings nur als Nahrungsgäste (eine Auswahl typischer Arten der ländlichen siedlungsnahen Kulturlandschaft):

#### **sonstige Säugetiere**

Feldhase  
Feldmaus  
Wühlmaus  
Rotfuchs  
Maulwurf  
Steinmarder  
Rötelmaus  
Gelbhalsmaus  
Waldmaus  
div. Fledermausarten

#### **Wirbellose Artengruppen**

div. Laufkäferarten  
div. Nematodenarten  
div. Asseln  
div. Springschwänze  
div. Spinnenarten  
div. Kurzflüglerarten  
div. Schneckenarten  
div. Schimmelpilzarten  
etc.

#### **Reptilien**

Waldeidechse  
Blindschleiche

Beim derzeitigen Stand der Planung ist - bei Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen - nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von einzelnen Individuen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (inkl. etwaiger CEF-

Maßnahmen) etwaige Beeinträchtigungen vermieden oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen sind.

### Bewertung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat und (Teil-)Lebensraum. Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für den zur Bebauung vorgesehenen Teil des Plangebietes jedoch eine geringe faunistische Bedeutung. Die floristische Bedeutung dieses Bereichs ist derzeit ebenfalls als gering anzusetzen. Der Wald sowie die Feld- und Wallhecken sind jedoch überwiegend als empfindlich einzustufen.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Flora / Fauna	Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
○	Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Flora	•/••
○	Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fauna	•/••
○	Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Flora / Fauna	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Für den im Plangebiet liegenden Teil des Waldes wird eine naturnahe Waldrandgestaltung festgesetzt. Die vorhandene Wallhecke und die Feldhecken werden fast vollständig zur Erhaltung festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt die Anlage eines temporär wasserführenden Regenwasserversickerungsbeckens (Trockenbecken). Zudem erfolgt die Anpflanzung neuer naturnaher Gehölzbestände entlang der bestehenden Waldfläche sowie als neue Wallhecke entlang der Straße „In den Bergen“.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung feldermausfreundlicher Straßenbeleuchtung	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt von Gehölzbeständen; Festsetzungen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen und bezüglich der Baufeldräumung. Anpflanzung neuer naturnaher Gehölzbestände entlang der bestehen-	nicht erforderlich

			den Waldfläche sowie als neue Wallhecke entlang der Straße „In den Bergen“.	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots von insbesondere Fledermäusen vermindert werden.	nicht erforderlich
	• Überplanung bzw. Beeinträchtigung von zwei Feldheckenabschnitten (Verlust von zusammen ca. 15 m Länge) und sonstige planbedingte Beeinträchtigungen von Feld- und Wallhecken	••	Es wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 5 der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998 gestellt. Anlage einer 47 m langen neuen Wallhecke.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	s. o.	nicht erforderlich
	• Wertverlust und sonstige potenzielle Beeinträchtigungen der zur Erhaltung festgesetzten Feld- und Wallhecken und der randlichen Waldflächen	•/••	s. o. Anlage einer 47 m langen neuen Wallhecke sowie Anpflanzung neuer naturnaher Gehölzbestände entlang der bestehenden Waldfläche.	nicht erforderlich
	○ sonstige planbedingte Beeinträchtigungen von Feld- und Wallhecken	•	Neuanlage von 47 m Wallhecken	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am Rande der bebauten Ortslage Merzens, es wird insbesondere intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Es bestehen zudem keine besonderen Standortbedingungen oder besonders artenreiche Biotope im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung. Jedoch besitzen sowohl der Wald, als auch die Wall- und Feldhecken im Plangebiet und der näheren Umgebung eine erhöhte Strukturvielfalt, ein teilweise hohes Alter und eine erhöhte Lebensraumfunktion u. a. für verschiedene Vogelarten.

Das Plangebiet wird hinsichtlich der biologischen Vielfalt angesichts der Nutzung im Plangebiet und der baulichen Prägung und Straßenverkehrsflächen in der Umgebung überwiegend als weniger empfindlich eingestuft, der Wald, die Wall- und Feldhecken jedoch als empfindlich.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Biologische Vielfalt</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt	•/••

**Bewertung:** ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Biologische Vielfalt</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Beseitigung von ca. 15 m Feldheckenabschnitten, sonstige planbedingte Beeinträchtigungen von Feld- und Wallhecken	•/••	Neuanlage von 47 m Wallhecken	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ sonstige planbedingte Beeinträchtigungen von Feld- und Wallhecken	•	Neuanlage von 47 m Wallhecken	nicht erforderlich
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

**4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung bekannt.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- / •

**Bewertung:** ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ potentielle Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden	•	Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	nicht erforderlich
	○ potentielle Beeinträchtigung von bestehenden Versorgungsleitungen	•	Es erfolgt im B-Plan ein Hinweis, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	nicht erforderlich

	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

**4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange**

In der Gemeinde Merzen befindet sich derzeit auch der B-Plan Nr. 20 „Nördlich der Bundesstraße“ im Aufstellungsverfahren, vorgesehen ist dort insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen mit diesen oder anderen kommunalen Planungen sind derzeit nicht ersichtlich. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange</b>	
○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	●
○ Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.	●

**Bewertung:** ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	●	-	nicht erforderlich

	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	•	-	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

## 5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet

Die landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung des angedachten Projektes wäre in erster Linie die Entwicklung bzw. der Erhalt einer regionaltypischen, auf die spezifische Eigenart des Gebietes abgestimmten Kulturlandschaft, in der Regel mit deutlichen Anteilen an naturnahen, ungenutzten oder extensiv genutzten Landschaftsbestandteilen.

Im vorliegenden Fall wäre eine u. a. mit kleinen Wäldern, Wall- und Feldhecken, Streuobstwiesen und Einzelgehölzen sowie Brachflächen gegliederte, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage Merzens wünschenswert. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Für die vorliegende Planung wären eine Minimierung der Flächenversiegelung, eine harmonische Einbindung in die Landschaft sowie der Schutz zu erhaltender Lebensräume als vorrangige Ziele anzusehen. Unzulässige Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen, z. B. durch Lärmemissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftige Nutzung.

## 6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eine Bebauung würde Veränderungen der Nutzung und der Gestalt im Plangebiet verursachen, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturlandschaftes und des Landschaftsbildes einzustufen wären. Insbesondere die Bebauung und sonstige Versiegelungen von bislang unbebauten Flächen wären als Eingriffe in Natur und Landschaft einzustufen. Grundsätzlich sind bei Flächenversiegelungen z. B. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima sowie Flora und Fauna zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastungen u. a. durch die intensive landwirtschaftliche Nutzungen sowie umliegende Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche sind die Eingriffe allerdings als insgesamt weniger gravierend einzustufen.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a/b BauGB durchgeführt wird, gelten die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

Im B-Plan werden mehrere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ „C“ und „D“ als Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen. Die dienen insbesondere dem Erhalt und Entwicklung zu erhaltender Gehölzbestände (Feld- und Wallhecken sowie ein kleiner Waldrandbestand):

- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“ dient dem Schutz des Waldes und der Entwicklung eines

struktureichen Waldrandes. Die Fläche ist als stufig aufgebauter Waldmantel mit standortheimischen Gehölzen sowie mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotoptypischem Unterwuchs zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „C“ dient dem Erhalt einer Wallhecke. Die Fläche ist als naturnahe Wallhecke mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotoptypischem Unterwuchs dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls neu anzulegen. Lückige Wallheckenabschnitte sind durch Unterpflanzung zu ergänzen.
- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „D“ dient dem Erhalt von Feldhecken und ihrer Randbereiche. Die Flächen sind als naturnahe Feldhecken mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotoptypischem Unterwuchs dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls neu anzulegen. Lückige Heckenabschnitte sind durch Unterpflanzung zu ergänzen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden zum Schutz von Tieren vorgesehen und entsprechende Festsetzungen getroffen:

- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.  
Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem auch die restliche Freimachung des Baufelds nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.  
Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschoben werden, da hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu erwarten sind und etwaige flugunfähige Jungvögel dort rechtzeitig erkannt werden können.  
Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.
- Aus Gründen des Fledermausschutzes muss die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu verwenden sind Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Der Spektralbereich der Lampen muss zwischen 570 und 630 nm liegen. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen weniger starken Lichtquellen auf hohen Masten vorzuziehen. Kugellampen dürfen nicht verwendet werden.

## 6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Einen teilweise Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird innerhalb des Plangebiets auf den beiden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „B“ und „E“ erreicht. Zum Schutz der im Plangebiet liegenden Waldfläche wird dabei als Typ „B“ ein vorgelagerter Gehölzstreifen mit einer Breite von 5,0 m ausgewiesen:

- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“ dient der Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes. Die Fläche ist als naturnahes, dem Waldrand vorgelagertes stufig gestaltetes Siedlungsgehölz mit Bäumen und Sträuchern anzulegen und mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotoptypischem Unterwuchs dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei der Anlage des Siedlungsgehölzes sollten nur Sträucher und Nebenbaumarten (Bäume zweiter Ordnung) verwendet werden, keine Bäume erster Ordnung, um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung und der Verkehrssicherung zu minimieren.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung von rund 15 m Feldhecken und für sonstige planbedingte Beeinträchtigungen der restlichen im Plangebiet liegenden Feld- und Wallhecken wird eine neue naturnahe Wallhecke innerhalb des Plangebietes angelegt. Die



Breite beträgt dabei mindestens 3,0 und bis zu 5,0 m. Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „E“.

- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „E“ dient der Neuanlage einer Wallhecke. Die neue Wallhecke ist als naturnaher Gehölzbestand aus standortheimischen Laubsträuchern und Nebenbaumarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzdichte beträgt dabei mindestens 3 Gehölze je Meter Wallhecke. Der Wall soll eine Höhe von rund 0,5 bis 0,7 m aufweisen. Die Fläche ist zum Schutz vor unberechtigten Nutzungen und Wildverbiss für mindestens 10 Jahre durch einen geeigneten Schutzzaun zu sichern. Lückige Wallheckenabschnitte sind ggf. durch Unterpflanzung zu ergänzen.

Beim derzeitigen Stand der Planung werden innerhalb des Plangebietes ansonsten keine flächigen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Auch wenn entsprechend §§ 13 a/b BauGB keine zwingende Ausgleichspflicht besteht, wird jedoch eine harmonische Eingliederung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild angestrebt, beispielsweise erfolgt hierfür eine planungsrechtliche Festsetzung, dass je angefangene 500 m<sup>2</sup> Baugrundstück auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen ist (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

Bei allen im B-Plan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nur standortgerechte heimische Gehölze zulässig. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Die Liste orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie einige weitere für den vorliegenden Standort geeignete heimische Baumarten.

Die nachfolgende Artenliste erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten und gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze für die Anpflanzungen vor. Die konkreten Gehölzarten sind entsprechend den Standorteigenschaften der neuen Wallheckenstandorte auszuwählen. Dabei sind auf der Walkkrone Bäume und Sträucher zu verwenden, an den Böschungen nur Sträucher. Insgesamt sind rund 80 % Sträucher zu verwenden.

#### Die folgende Artenliste zeigt die standortgerechten heimischen Gehölzarten:

Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn (2. Ordnung)	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle (2. Ordnung)	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke (1. Ordnung)	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche (1. Ordnung)	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche (1. Ordnung)	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche (1. Ordnung)	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel (1. Ordnung)	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche (1. Ordnung)	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide (1. Ordnung)	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide (2. Ordnung)	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche (2. Ordnung)	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden. Die Obstbaumhoch- und -halbstämme sind als Bäume 2. Ordnung einzustufen.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

### 6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und damit als Entscheidungshilfe für die Abwägung der Gemeinde Merzen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt trotz der Anwendung des § 13 a BauGB eine Eingriffsbilanzierung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

Es erfolgt zudem in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen benannt und beurteilt, auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, z. B. für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter.

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung zeigt die aus der Planung resultierenden, naturschutzfachlich relevanten Veränderungen.

#### Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für das Plangebiet:

Der Antrag auf Beseitigung von rund 15 m Feldhecken wurde bereits beim Landkreis Osnabrück gestellt. Diese Gehölzbestände und die hierfür als Ausgleich neu anzulegende Wallhecke von 47 m Länge fließen nicht in die rechnerische Eingriffs-Ausgleichsbilanz ein, die Flächen erhalten den Wertfaktor 0 WE/m<sup>2</sup>.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m <sup>2</sup> ]	Werteinheiten
Sandacker (AS), Bodentyp: mittlere Pseudogley-Braunerde	25.531 m <sup>2</sup>	1,0	25.531 WE
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	6.306 m <sup>2</sup>	1,2	7.567 WE
Strauch-Baumhecke (HFM)	990 m <sup>2</sup>	2,6	2.574 WE
Strauch-Baumhecke (HFM) die nicht erhalten werden soll (15 m Länge, mit Befreiungsantrag)	54 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	416 m <sup>2</sup>	2,8	1.165 WE
Straße (OVS), asphaltierte Verkehrsflächen der Overbergstraße und des Kapellenweges	689 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM), im Straßenseitenraum	964 m <sup>2</sup>	1,3	1.253 WE
Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	418 m <sup>2</sup>	2,8	1.170 WE
	<b>35.368 m<sup>2</sup></b>	<b>Eingriffs- flächenwert</b>	<b>39.260 WE</b>

#### Ermittlung des Neuanlagenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m <sup>2</sup> ]	Werteinheiten
Allgemeine Wohngebiete (WA), zul. Grundfläche: GRZ 0,3 x 25.126 m <sup>2</sup>	7.538 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Allgemeine Wohngebiete, zul. Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 50 %: 25.126 m <sup>2</sup> x GRZ 0,3 x 0,5	3.769 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA), sonstige Außen- anlagen	13.819 m <sup>2</sup>	1,0	13.819 WE
Öffentliche Verkehrsflächen, Bestand und Ausbau sowie Erschließungsstraßen Neuanlage	5.613 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „A“: Waldrandgestaltung	418 m <sup>2</sup>	2,2	920 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „B“: Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes	540 m <sup>2</sup>	1,8	972 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege	416 m <sup>2</sup>	2,2	915 WE

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „C“: Erhalt von Wallhecken", ca. 20 % Wertverlust durch angrenzende Bebauung und Straßenverkehrsflächen			
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „D“: Erhalt von Feldhecken, ca. 20 % Wertverlust durch angrenzende Bebauung und Straßenverkehrsflächen	972 m <sup>2</sup>	2,1	2.041 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „E“: Neuanlage einer Wallhecke"	188 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung "temporäres Regenwasserversickerungsbecken" in Trockenbeckenbauweise	2.095 m <sup>2</sup>	1,0	2.095 WE
<b>Gesamtgröße:</b>	<b>35.368 m<sup>2</sup></b>	<b>Neuanlagenwert</b>	<b>20.762 WE</b>

<b>Bilanz:</b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	39.260 WE
	<b>Neuanlagenwert/ Restwert</b>	- 20.762 WE
	<b>Defizit</b>	<b>18.498 WE</b>

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da der B-Plan Nr. 21 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt, gelten die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe mit einem Defizit von rund 18.498 Werteinheiten als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Unabhängig von der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird von der Gemeinde Merzen für den Verlust von rund 15 m Feldheckenabschnitten und sonstigen planbedingte Beeinträchtigungen von Feld- und Wallhecken eine 47 m lange Wallhecke am Ostrand des Plangebietes neu angelegt (siehe Kap. 6.4).

#### 6.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Für die überplanten Feldheckenabschnitte wurde inzwischen ein Ausnahmeantrag beim Landkreis Osnabrück gestellt. Insgesamt werden als Ausgleich für die Beseitigung von rund 15 m Feldhecken und für sonstige planbedingte Beeinträchtigungen von Feld- und Wallhecken durch den B-Plan Nr. 21 insgesamt 47 m neuer Wallhecken innerhalb des Plangebietes angelegt. Es erfolgt innerhalb des B-Plans Nr. 21 die Ausweisung einer entsprechenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „E“ für die Neuanlage dieser Wallhecke.

### 7 Zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende B-Plan wird nach §§ 13 a/b BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Bedingungen zur Anwendung des § 13 b BauGB liegen insbesondere vor, da die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung mit ca. 7.538 m<sup>2</sup> unter dem Schwellenwert des § 13b von 10.000 m<sup>2</sup> liegt.

Geprüft wurde auch, ob „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG vorbereitet werden. Durch die vorliegende Planung werden keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet.

Festgestellt wurde zudem, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen gemeldeter oder faktischer Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) nicht zu erwarten sind. Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich auch keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Da die Umweltbelange grundsätzlich auch im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a/b BauGB mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen sind, wurde zur

vorliegenden Planung der Fachbeitrag Umwelt (FBU) erstellt. In den Kapiteln 4.1 bis 4.10 des vorliegenden FBU erfolgt eine tabellarische, schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und beurteilt.

Ferner wurde für die vorliegende Planung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 25.08.2020). Demnach ist bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Zwischen dem Wald und den geplanten Bauflächen wird zum Schutz vor der vom Wald ausgehenden Baumschlag- oder Brandgefahr ein mindestens 20 m breiter Fall- und Fällbereich eingehalten.

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm, Gerüche oder sonstige Emissionsquellen sowie durch Kampfmittel oder Altablagerungen sind nicht zu erwarten.

Das anfallende, nicht schädlich belastete Oberflächenwasser von privaten versiegelten Flächen und Straßen soll in ein neu geplantes, als Trockenbecken gestaltetes, temporär Wasser führendes Regenwasserversickerungsbecken im Norden des Plangebietes geleitet und dort versickert werden, da auf den Baugrundstücken des Plangebiets in der Regel keine für Versickerung geeigneten Böden anstehen.

Die im FBU ebenfalls enthaltene naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und dementsprechend als Abwägungsgrundlage erstellt. Die Eingriffsbilanzierung ergibt ein Kompensationsdefizit von rund 18.498 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016.

Angesichts des anwendbaren § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Als Ausgleich für die Beseitigung von rund 15 m Feldhecken und für sonstige planbedingte Beeinträchtigungen von Feld- und Wallhecken durch den B-Plan Nr. 21 werden insgesamt 47 m neuer Wallhecken innerhalb des Plangebietes angelegt. Es erfolgt die Ausweisung einer entsprechenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „E“ mit der Zweckbestimmung „Neuanlage einer Wallhecke“.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die tlw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase, als auch für die Betriebsphase auf ein wenig bis nicht erhebliches Maß vermindert werden können.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, 08.07.2021

.....  
Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt AK NDS

### **8 Auslegungsvermerk**

Das Auslegungsexemplar des Fachbeitrags Umwelt (FBU) hat als Bestandteil des Auslegungsexemplars der Begründung in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.

Merzen, den .....

.....  
Bürgermeister